

S a t z u n g

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern in der Stadt Sinzig/Rhein

vom 20. Febr. 1973

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) in Verbindung mit den §§ 126 III und 145 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in seiner Sitzung am 1. Febr. 1973 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage, soweit dies wegen ihrer tatsächlichen Nutzung erforderlich ist.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3

Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4

Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummer

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummer durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und das Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch die Stadtverwaltung.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlich erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon vorhandenen Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1, 3 und 4 der Satzung oder auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBL. S. 48) findet Anwendung (vgl. auch GV 1970/336).
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz.

§ 10

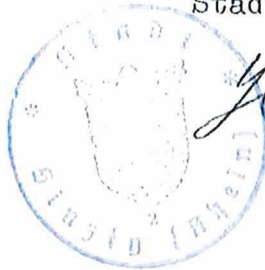
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 20. Febr. 1973 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) Satzung der ehemaligen Gemeinde Franken vom 11. April 1968
- b) Satzung der ehemaligen Gemeinde Koisdorf vom 21. September 1968
- c) Satzung der ehemaligen Gemeinde Löhndorf vom 4. November 1968
- d) Satzung der ehemaligen Gemeinde Westum vom 11. Juli 1968
- e) Satzung der Stadt Sinzig vom 24. November 1967

Sinzig/Rhein, den 20. Febr. 1973
Stadtverwaltung Sinzig

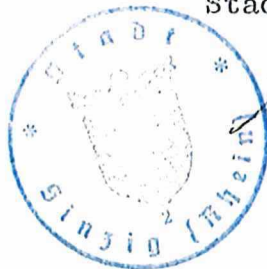


H. Bolte

(Holstein)
Bürgermeister

Das Landratsamt Ahrweiler hat durch Verfügung vom 16.2.1973 Az.: Z - 029 - 020 - 92 der Stadtverwaltung Sinzig mitgeteilt, daß gegen die vom Stadtrat der Stadt Sinzig am 1.2.1973 beschlossene Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern in der Stadt Sinzig/Rhein, aufsichtsbehördlich keine Bedenken gegen Rechtsverletzungen erhoben werden. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sinzig, den 20. Febr. 1973
Stadtverwaltung Sinzig



H. Bolte

(Holstein)
Bürgermeister

✓